

Lehrgangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger nach FwDV 2 und FwDV 7



- Mindestalter 18 Jahre
- Tauglich **ohne Bedenken** nach ärztlicher Untersuchung G-26 / III (für Preßluftatmer)
- der Nachweis der Untersuchung soll nicht älter als 1 Jahr sein
- Abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung z.B. Modulare Truppausbildung (MTA)
- Ausbildung zum Sprechfunker -Digitalfunkausbildung-
- **Der Teilnehmer darf keinen Vollbart oder lange Koteletten tragen**

Zum Unterricht sind mitzubringen:

- Schreibzeug

Zu den praktischen Übungen sind folgende Gerätschaften / Schutzkleidungen mitzubringen:

(wird bereits am ersten Lehrgangstag komplett benötigt)

- Feuerwehrhelm mit Nackenschutzleder nach **DIN EN 433 Teil A oder B**
- Atemschutzjacke, Atemschutzhose **Leistungsstufe Xf2Xr2Y2Z2** nach **DIN EN 469:2005**
- Schutzstiefel Feuerwehr
- Feuerwehrschtzhandschuhe für den Atemschutzeinsatz nach **DIN EN 659**
- Feuerwehrhaltegurt mit Beil
- Feuerschutzhaube nach **DIN EN 13911**
- Atemschutzmaske
- Preßluftatmer

Am ersten Lehrgangstag sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Feuerwehr Dienstbuch

Für die Übung in der Wärmegewöhnungsübung ist zusätzlich mitzubringen:

- Duschzeug
- Foliensäcke/ Waschbeutel für die verschmutzte Schutzkleidung
- Ersatzkleidung

Achtung:

Die verschmutzte Schutzkleidung ist fachgerecht zu reinigen.

Sie darf nicht in der privaten Haushaltswaschmaschine gewaschen werden!

Da der Schulungsraum **nicht** mit Einsatzbekleidung bzw. Einsatzstiefeln zu betreten ist, bitte in „ziviler Kleidung“ zu den Lehrgangstagen erscheinen!

Hinweis:

Es muss an allen Ausbildungseinheiten/-tagen teilgenommen werden!

Bitte daran denken, der sichere Umgang mit Digital -Handsprechfunkgeräten sowie auch das sichere Beherrschen von Knoten und Stiche ist zwingend erforderlich!